

# Reiseordnung (Anlage zur Geschäftsordnung)

Fassung vom 28.07.2025

- (1) Für die Durchführung von Reisen gelten die §§ 651a bis 651i des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit diese Reiseordnung sowie Satzung und Geschäftsordnung des FTM-Depot 5 Rhein-Neckar e.V. nichts Abweichendes regeln. Die Reisen dienen der Verwirklichung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des Vereins und finden im Rahmen eines steuerlich begünstigten Zweckbetriebs gemäß § 65 AO statt. Sie richten sich vorrangig an Mitglieder des Vereins; eine Teilnahme durch Nichtmitglieder ist in begrenztem Umfang möglich. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 651a bis 651i BGB erfolgt rein vorsorglich zur Wahrung der Rechte der Teilnehmenden, nicht zur Begründung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Mit der Anmeldung erkennt die teilnehmende Person diese Regelungen an.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Reise erfolgt schriftlich (per E-Mail, Brief oder Onlineformular). Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter zustande. Es wird ein Stichtag zur Erreichung der Kostendeckung sowie ein Meldeschluss festgelegt. Beide Fristen sind von den Teilnehmenden zu beachten. Wird bis zum Stichtag keine ausreichende Zahl von Anmeldungen erreicht, findet die Reise nicht statt. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Frist verlängert oder ein Platz durch Rücktritt frei wurde.
- Sofern eine Anzahlung vereinbart wurde, ist diese mit der Anmeldung fällig. Der restliche Reisepreis ist bis zum Meldeschluss zu zahlen. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, kann der Verein vom Reisevertrag zurücktreten.
- Der erweiterte Vorstand behält sich vor, Anmeldungen einzelner Personen oder Gruppen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.
- (3) Für Kinder kann ein gesonderter Reisepreis festgelegt werden. Kinder, die Mitglied des Vereins sind, erhalten eine Ermäßigung gemäß der Beitragsordnung. Als Kinder gelten Personen entsprechend den Altersgrenzen, die vom jeweiligen Beherbergungsbetrieb, Transportunternehmen oder sonstigem Leistungsträger festgelegt werden.
- (4) Ein Rücktritt von der Reise ist jederzeit möglich. In diesem Fall kann der Verein eine angemessene Entschädigung für bereits entstandene Aufwendungen geltend machen. Diese wird wie folgt pauschaliert:
- bis 60 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises, mindestens jedoch 20 €
  - 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn: 40 %
  - 29 bis 14 Tage vor Reisebeginn: 70 %
  - ab 13 Tage vor Reisebeginn oder Nichterscheinen: 100 %
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Rücktrittskosten ganz oder teilweise verzichten. Der Rücktritt ist in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim Veranstalter.
- Teilnehmende können eine Ersatzperson benennen. Für die Umbuchung wird eine Gebühr von 5 % des Reisepreises erhoben (mindestens 2,50 Euro, höchstens 15 Euro, auf volle Euro aufgerundet), sofern die Ersatzperson angenommen wird.
- Im Fall von höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Erkrankung kann der Vorstand in Einzelfällen nach Vorlage geeigneter Nachweise auf Rücktrittskosten ganz oder teilweise verzichten.
- (5) Wird die Reise vom Verein abgesagt (z. B. wegen zu geringer Beteiligung), werden bereits geleistete Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet. Die Absage erfolgt spätestens 30 Tage vor Reisebeginn in Textform.
- Fällt ein einzelner Programmfpunkt aus, bemüht sich der Verein um gleichwertigen Ersatz. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (6) Die Teilnehmenden verpflichten sich, das Ansehen des Vereins und der Verkehrsbetriebe zu wahren. Alkoholische Getränke dürfen nur im Rahmen des vom Veranstalter vorgesehenen Programms konsumiert werden. Das Rauchen in Fahrzeugen ist untersagt; es werden regelmäßig Pausen eingelegt. Den Anweisungen der Reiseleitung ist Folge zu leisten.
- (7) Bei erheblichem Fehlverhalten kann die Reiseleitung in Abstimmung mit einem Vereinsvorsitzenden den sofortigen Ausschluss aus der Reise aussprechen. Die betroffene Person hat die Rückreise auf eigene Kosten anzutreten. Eine Rückerstattung des Reisepreises erfolgt nicht; eine teilweise Erstattung kann nach Abschluss der Reise prüfweise erfolgen.
- (8) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Reise sowie für die Auswahl von Leistungsträgern. Für Schäden, die keine Körperverletzungen sind, ist die Haftung auf das Dreifache des Reisepreises begrenzt, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

- (9) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reiseordnung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (10) Personenbezogene Daten der Teilnehmenden werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO zum Zweck der Reiseorganisation und zur Information über künftige Vereinsveranstaltungen verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Durchführung der Reise erforderlich ist. Die Rechte der Betroffenen (Auskunft, Löschung, Widerspruch etc.) werden gewährleistet.
- (11) Diese Reiseordnung gilt auch für andere Veranstaltungen des Vereins mit vergleichbarem organisatorischem Ablauf.
- (12) Wir empfehlen den Teilnehmenden den Abschluss einer privaten Reiserücktrittsversicherung, insbesondere bei mehrtägigen oder kostenintensiven Reisen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere zu Teilnehmerbeiträgen und Zuschlägen für Nichtmitglieder.